

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung verhandelt mit dem Gemeinderat am
20.10.2020

§ 1

Schulsozialarbeit, Tätigkeits- und Erfahrungsbericht

Die Schulsozialarbeiterin berichtete anhand einer PowerPoint-Präsentation über ihre Tätigkeit im Rahmen der Schulsozialarbeit. Diese erstreckten sich über Einzelberatungen über Gruppenarbeiten in den Klassen bis hin zur Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen.

Insbesondere im vergangenen Schuljahr waren Zusammenarbeit, aber auch Flexibilität und Kreativität mehr denn je gefordert. Die Corona-Pandemie mit ihren massiven Auswirkungen auf das Schulleben stellte für beide Seiten eine Belastungsprobe der ganz besonderen Art dar. Ständiges Umdenken, Neugestalten und tägliches Anpassen, um individuell passende Lösungen entwickeln zu können, standen im Vordergrund. Auch das laufende Schuljahr wird weiterhin stark durch die Pandemie geprägt sein, daher liegt das Augenmerk verstärkt auf individuellem, bedarfsorientiertem Handeln unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebestimmungen.

Der Gemeinderat nahm zustimmend Kenntnis vom Bericht der Schulsozialarbeiterin.

§ 2

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

a) Gebührenkalkulation 2020-2024

b) Satzungsänderung

Die Gemeindeprüfungsanstalt wies bei den letzten beiden Prüfungen darauf hin, dass die Gebühren alle fünf Jahre zu kalkulieren sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die erreichten Kostendeckungsgrade im Bestattungswesen unter den Werten vergleichbarer Gemeinden liegen (rund 50 %) und die Gebührensätze daher in absehbarer Zeit angemessen erhöht werden sollten.

Die Bestattungsgebühren der Gemeinde wurden letztmals im Jahr 2015 kalkuliert und neu festgesetzt. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2019 die Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt.

In der Gemeinderatsitzung am 29.11.2019 wurde die Gebührenkalkulation 2020 bis 2024 vorgestellt. Der Gebührenkalkulation und der entsprechenden Satzungsänderung wurde nicht zugestimmt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, nur fallbezogene Kosten zur inneren Verrechnung anzusetzen und allgemeine Kosten für Pflege auf die Kostenstelle Grün- und Parkanlagen zu verbuchen.

Das aktuelle Gebührenverzeichnis blieb unverändert. Daher fand nun eine Aufteilung zwischen Grünfläche und Friedhofsfläche statt.

Grundsätzlich ist nach Ansicht der GPA Baden-Württemberg ein Kostenabzug für öffentliches Grün nur in solchen Fällen notwendig, in denen der Grabflächenanteil nur eine untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht. Mit anderen Worten, wenn der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist, kann ein Abzug für öffentliches Grün erfolgen.

Die GPA trifft grundsätzlich keine Aussage dazu, welcher Abzug an öffentlichem Grün möglich ist. Als Grundlage wurde daher das Praxishandbuch Erik Gawel "Kalkulation von Friedhofsgebühren" herangezogen. Hiernach ist eine Berechnung des öffentlichen Anteils nach Flächen möglich.

Die Ermittlung des öffentlichen Anteils hat den Vorteil, dass sie durch eine quantitative Messung gut begründbar ist. Die einzelnen ausgrenzbaren Flächen wurden dem Gemeinderat vorgestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Aufteilung der Fläche in 81,57 % Friedhofsfläche und 18,43 % Öffentliches Grün. In Summe ist der Anteil der ausgrenzbaren Flächen also relativ gering. Der angestrebte Kostendeckungsgrad von mindestens 50 % wird durch die Flächenaufteilung und die eingearbeiteten Kostensteigerungen erreicht. Für die Satzungsänderung hat sich die Finanzverwaltung am aktuellen Muster des Gemeindetags aus dem Jahr 2015 orientiert.

Das Gremium war sich dabei einig, dass die Grabnutzungsgebühren für Kinder unter 10 Jahren nicht erhöht werden.

Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 08. September 2020 und dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2020-2024 wurde einstimmig zugestimmt. Die neu zu beschließenden Gebührensätze sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die Änderungssatzung wurde in den Ortsnachrichten Nr. 43 bekanntgegeben.

§ 3

Änderung der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte; aktueller Sachstandsbericht

Für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge sind die Kommunen, nicht mehr das Landratsamt zuständig. Die Zuteilungsquote, bemisst sich dabei an der Einwohnerzahl einer Kommune. Kann eine Kommune die ihr zugeteilten Flüchtlinge nicht unterbringen, muss sie eine sog. Fehlbelegerquote an den Landkreis zahlen. Diese Quote lag im Landkreis Heilbronn bis August noch bei 266 Euro/Flüchtling und wurde zum September auf 452 Euro/Flüchtling angehoben.

Die Fehlbelegerquote der Gemeinde Abstatt liegt für das Jahr 2020 bei 15 Personen, für das Jahr 2021 muss mit weiteren Fehlbelegern gerechnet werden. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte/Flüchtlingsunterkünfte in der Beilsteiner Straße 23 und den Kirschenwiesen 2 sind voll belegt. Nachdem für eine Unterbringung keine gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung stehen, war die Anmietung privater Räumlichkeiten angezeigt.

Im Teilort Happenbach konnte nun ein adäquates Gebäude angemietet werden.

Da es bislang eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Unterkünfte (Beilsteiner Straße 23 und Kirschenwiesen 2) wurden die Gebühren nun objektbezogen kalkuliert. Dadurch war eine Änderung der bestehenden Satzung erforderlich.

Die 2. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte wurde einstimmig beschlossen. Der Bekanntmachungstext ist in den Ortsnachrichten Nr. 44 veröffentlicht.

§ 4

Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) - Verlängerung der Übergangsfrist

Zum 1. Januar 2017 wurde mit der Einführung des § 2b UStG die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) neu geregelt. Der seitherige § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft der jPdÖR an den körperschaftsteuerlichen Begriff der Betriebe gewerblicher Art (BGA) geknüpft hat, entfällt.

Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber den jPdÖR zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, von der auch die Gemeinde Abstatt Gebrauch gemacht hat.

Damit die jPdÖR aufgrund der Corona-Krise mehr Zeit für die ressourcenbindende Umsetzung der Neuregelung haben, hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ beschlossen, dadurch besteht die Möglichkeit einen erweiterten Verlängerungszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2022 in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde Abstatt bearbeitet die Neuregelung der Umsatzbesteuerung in einer interkommunalen Arbeitsgruppe.

Um die Neuregelung mit der notwendigen Sorgfalt umsetzen zu können, beschloss der Gemeinderat nun einstimmig, von der Möglichkeit der Verlängerung, § 2b UStG erstmals ab dem 1. Januar 2022, spätestens jedoch zum 1. Januar 2023 anzuwenden, Gebrauch zu machen.

§ 5

Genehmigung von Spenden

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des Spendenrechts in § 78 Abs. 4 GemO sind dem Gemeinderat alle Spenden zur Genehmigung vorzulegen, die die Gemeinde Abstatt erhalten hat.

Dem Gemeinderat wurde eine Übersicht aller Spenden, die seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat angenommen wurden, vorgelegt. Für deren Annahme ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die im Haushaltsjahr 2020 erhaltenen Spenden.

§ 6

Kindertagesstätte „PanaMa“; Beschattungsanlage im Erdgeschoss; Vergabe

Nachdem seit mehreren Jahren im Gartengeschoß der Kita Markisen angebracht sind und diese ihren Zweck auch vollständig erfüllen, sollen nun im Erdgeschoß ebenfalls Markisen angebracht werden. Die bunten Gestaltungselemente aus Blech sollen so verschoben werden, dass jeweils drei Markisen zwischen die Schlafräume passen. Insgesamt sollen 6 Markisen installiert werden. Die Schlafräume selbst werden durch die vorhandenen Blechelemente und die waagrechte Bretterverschalung beschattet. Zwei Firmen wurden angefragt.

Günstigster Bieter ist die Firma Sonnenschutz Seybold aus Lauffen mit einer Gesamtsumme von 18.394,99 € brutto (16% Mwst.). Das Angebot beinhaltet die Lieferung und Montage der notwendigen Markisen ohne Elektroarbeiten.

Die bisherige Elektrobetreuung in der Kita PanaMa fand durch die Fa. Frank und Ruth aus Böckingen statt. Durch die langjährige Erfahrung und gute Zusammenarbeit sollen die Elektroarbeiten direkt an die Firma Frank und Ruth vergeben werden. Hierfür liegt ein Angebot in Höhe von 1.999,89 € brutto (16%Mwst.) vor. Im Haushaltsplan 2020 sind für die Markisen inkl. Elektroarbeiten 38.000 € vorgesehen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag an die Firma Seybold aus Lauffen für die Lieferung und Montage der Markisen zu vergeben und an die Firma Frank und Ruth aus Heilbronn den Auftrag für die Elektroarbeiten zu vergeben. Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr zur Ausführung kommen.

§ 7

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für die Nutzungsänderung und Umbau eines Einfamilienhauses in ein EFW mit Einliegerwohnung und Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 7029, Entenstraße 16, in Abstatt-Happenbach

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Happenbach - südlich der Hauptstraße“. Es handelt sich um ein bestehendes Gebäude, an welchem Umbauten vorgenommen werden sollen. Dabei werden einige Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten.

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass die Traufhöhe auf mindestens 2/3 der jeweiligen Gebäudelänge eingehalten werden muss. Durch die Zwerchgiebel wird diese auf der Südseite auf ziemlich genau 2/3 der Länge eingehalten, auf der Nordseite nur auf der Hälfte der Gebäudelänge. Die Traufhöhe wird in diesem Bereich um ca. 1,60 m in der Höhe überschritten. Für diese Überschreitung wurde das Einvernehmen nicht erteilt.

Für die geplanten Lichthöfe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche war eine Befreiung notwendig, die der Gemeinderat einstimmig erteilte. Auch zum geplanten Carport, der als Flachdach ausgeführt werden soll, erteilte das Gremium seine Zustimmung. Der Carport ist mit einem extensiv begrünten Dach geplant, und daher ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Anfragen

Der doppische Haushaltsplan wird in Teilhaushalte untergliedert. In einem produktorientierten (funktional) Haushaltsplan wird einem Produktbereich oder untergeordneten Teileinheiten ein Teilhaushalt zugeordnet. Zur besseren Transparenz schlug ein Ratsmitglied vor, den Haushalt nicht wie bisher in drei Teilhaushalte auf zu splitten, sondern weitere Teilhaushalte vorzusehen.

Weiter wurde nach dem Sachstand des Bebauungsplans für den Kernort gefragt. Aktuell wird die Bebauung entlang der Rathausstraße/Heinrieter Straße/Auensteiner Straße ausgewertet, so die Informationen des Bauamtsleiters. Auf dieser Grundlage soll dann ein Vorschlag für eine Gestaltungssatzung ausgearbeitet werden.

Für Umgestaltung von barrierefreien Bushaltestellen stehen Zuschussprogramme zur Verfügung, so der Hinweis eines Ratsmitgliedes. Die Verwaltung befasst sich aktuell bereits mit der Prüfung.

§ 9

Bekanntgaben; Gebührenerhöhung bei der Kinderbetreuung ab 01. Januar 2021 Ergebnis der Vorberatung des Ausschusses für Kinderbetreuung

Der Ausschuss „Kinderbetreuung“ hat sich in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 vorberatend mit der Erhöhung der Elternbeiträge befasst. Pandemiebedingt konnten sich die Vertreter des Gemeindefrats, Städtetrats und der Kirchen erst im Juli auf die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 verständigen. Da die Gebühren für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Abstatt bereits seit Jahren deutlich unter den Empfehlungen der Verbände liegen, dies auch von der Kommunalaufsicht in mehreren Prüfberichten festgestellt wurde, hatte der Gemeinderat am 15. Mai 2018 beschlossen, die Gebühren in der Gemeinde Abstatt nach und nach an die Empfehlungen der Verbände anzupassen. Neben der Erhöhung der Gebühren für die Kinderbetreuung wurde auch eine Erhöhung bei der Schulkindbetreuung vorgenommen. Zur vorgeschlagenen Gebührenerhöhung erfolgt nun eine Anhörung des Elternbeirates. Eine Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Gebühren erfolgt in der Novembersitzung des Gemeinderates, die dann pandemiebedingt erst zum 01. Januar 2021 gelten werden.

§ 10

Verschiedenes

Der Bauamtsleiter informiert das Gremium, dass es bei der Erschließung der Ortsmitte Happenbach zu 22.000 Euro Mehrkosten gekommen ist. Grund ist der Steg über den Happenbach, verbunden mit einem Zuschlag für einen verspäteten Baubeginn.

Am 24. Dezember 2020 beabsichtigt die Katholische Kirche einen Weihnachtsgottesdienst im Bürgerpark. Im Anschluss danach wird voraussichtlich die Evangelische Kirche eine „Waldweihnacht“ abhalten.